

- über dem Planentwurf zum Jahresplan 1979 haben bis zum 19.-Januar 1979 zu erfolgen.  
Für Betriebsteile, die nicht ökonomisch selbständig sind, sind die Informationen nur über die Anzahl der Arbeitskräfte, über die Berufsausbildung und über die Investitionen, darunter Bau, zu übergeben.
- 14.3. Zu Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.2. Abs. 4 (S. 259):  
Die Räte der Bezirke und Kreise haben die staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung des Entwurfs zum Staatsplan Wissenschaft und Technik in die territorialen Planabstimmungen zum Volkswirtschaftsplan 1979 einzubeziehen. Sie haben die zu ihrer Durchführung erforderlichen territorialen Ressourcen gemeinsam mit den Betrieben und Kombinat zu ermitteln, in die territorialen Bilanzen einzuordnen bzw. Festlegungen zum Einsatz territorialer Ressourcen zu treffen. Probleme der territorialen Sicherung der staatlichen Aufgaben zum Staatsplan Wissenschaft und Technik, die zentraler Entscheidungen bedürfen, sind von den Räten der Bezirke für die Komplexberatungen zum Volkswirtschaftsplan 1979 vorzubereiten.
- 15.. Die Planung der eigenen Bauproduktion der Kombinate und Betriebe der Industrie — insbesondere der Bauabteilungen<sup>13</sup>  
Zu Teil I Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 12. Kennziff. 1.12. (S. 44) und Abschnitt 17 Ziff. 3.1. (S. 310):
- 15.1. Die Generaldirektoren bzw. Direktoren der zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie verfügen in eigener Verantwortung über den Einsatz der eigenen Baukapazitäten. Diese Kapazitäten sind in nachfolgender Rangfolge für betriebliche Maßnahmen — der Rationalisierung und Rekonstruktion — der Instandhaltung und Instandsetzung an baulichen Grundfonds (Baureparaturen) — zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einzusetzen.  
Werden zur Sicherung einer effektiven Investitionsdurchführung die eigenen Baukapazitäten der Kombinate und Betriebe der Industrie in Kooperation mit dem Bauwesen eingesetzt, sind diese Bauleistungen mit dem zuständigen Baubilanzorgan abzustimmen.
- 15.2. Für die zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie entfällt die staatliche Plankennziffer „Bauproduktion ohne Leistungen der Nachauftragnehmer zu IAP“.  
Die eigene Bauproduktion der zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie für Investitionen ist nicht Bestandteil der staatlichen Plankennziffern „Investitionen (materielles Volumen)“ und „darunter Bau“ sowie der Baubilanz. Die Minister für Kohle und Energie, für Chemische Industrie und für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entscheiden in eigener Verantwortung über die staatliche Beauftragung der eigenen Bauproduktion der Kombinate und Betriebe ihres Verantwortungsbereiches.  
Über den Einsatz der eigenen Baukapazitäten für Gleisbau haben die Minister für Kohle und Energie, für Chemische Industrie und für Erzbergbau, Metallurgie und Kali das für Gleisbau zuständige Bilanzorgan zu informieren. Sie übergeben dazu eine Aufstellung der zur Durchführung vorgesehenen Vorhaben sowie des Wertumfanges der Bauleistungen im Planjahr.
- 15.3. Als Anlage der komplexen ökonomischen Planinformation sind auf Vordruck 9001 von den zentral- und bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben der Industrie folgende Kennziffern auszuweisen:  
0515 Bauproduktion ohne NAN zu IAP  
0560 darunter Bauproduktion der Bauabteilungen zu IAP
- 0973 Arbeiter und Angestellte der Bauabteilungen (VbE)  
0561 Verwendung der Bauproduktion für Investitionen zu IAP (von 0515)  
Die Kennziffern „Bauproduktion ohne NAN zu IAP“ und „Verwendung der Bauproduktion für Investitionen“ sind nach Bezirken zu gliedern.  
Diese Anlage ist durch die zuständigen Minister der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen für den gesamten Verantwortungsbereich mit dem Planentwurf zur Information zu übergeben.  
Die Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation  
0401 Investitionen (materielles Volumen)  
0402 Bau (von 0401)  
beinhalten den gesamten materiellen Aufwand zur Durchführung der Investitionen (d. h. die staatlichen Plankennziffern „Investitionen (materielles Volumen)“ und „darunter Bau“ ergänzt um die jeweils vorgesehene eigene Bauproduktion für Investitionen (0561) der zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie).  
In den Titellisten für die einzelnen Investitionen (Vordrucke 0723, 0724, 0726) und auf dem Deckblatt für Investitionen (Vordruck 0725) sind unter den Kennziffern „Investitionen (materielles Volumen)“ und „darunter Bau“ die gesamten zur Realisierung der Investitionen erforderlichen Bauaufwendungen (einschließlich der eigenen Bauproduktion der zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie) auszuweisen..
- 15.4. Die Festlegungen der Planungsordnung (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) gemäß Abschnitt 17 Ziff. 3.1. Abs. 2 bezüglich der Übergabe der staatlichen Plankennziffer „Bauproduktion ohne Nachauftragnehmer zu IAP“ sowie der Abs. 4 sind von den Industrieministerien nicht mehr anzuwenden.
- 16. Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**  
Zu Teil I Abschnitt 18 (S. 323):
- 16.1. Auf Grund der Veränderungen in der Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die in der Planungsordnung enthaltenen Aufgaben von den nachstehend genannten Organen wahrzunehmen:  
— für die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise;  
— für die Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft sowie für Forstwirtschaft durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft;  
— für die WB für Forstwirtschaft durch die Fachorgane für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke;  
— für die WB Binnenfischerei durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke;  
— für die Bezirkskomitees für Landtechnik durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke;  
— für die Bezirksdirektion VEG durch die Fachorgane der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke.
- Die Festlegungen im Unterabschnitt A Ziff. 3. Abs. 9 — zweiter Satz —, 4.2. Abs. 2, 5.3. Abs. 1 — letzter Satz —, 5.4. Abs. 6, 5.7. Abs. 6 — vierter Satz — und 5.8. Abs. 3 der Planungsordnung sind nicht mehr anzuwenden.
- 16.2. — Zu Unterabschnitt A Ziff. 2.2. Absätze 3, 4 und 5 (S. 324 und 325) sowie Unterabschnitt B Ziff. 2. Abs. 1 Buchst. b (S. 353):  
In die Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformationen sowie der Kennziffern im Umfang der übergebenen staatlichen Aufgaben durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke sind die volkseigenen Kombinate Landtechnische Instandhaltung und. für

<sup>13</sup> Eigene Bauproduktion der zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie ist die in Bauabteilungen und in anderen Struktureinheiten mit eigenen Arbeitskräften erbrachte Bauleistung. Bauabteilungen sind betriebliche Struktureinheiten, die ausschließlich und ständig Bauarbeiten zur Rekonstruktion, Instandhaltung, Instandsetzung oder Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen durchführen. Sie werden in den Kombinat und Betrieben als gesonderte Kostenstelle geplant und abgerechnet. Die Bewertung der eigenen Bauproduktion erfolgt zu IAP.